

Stellungnahme zum Referentenentwurf: Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens



Der Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung hat sich mit folgenden Regelungsvorschlägen auseinandergesetzt und benennt Kritikpunkte.

- **zu Punkt 1. Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung**
 - **Eckpunkt 1 Bündelung der Nebenklage §397b StPO-E**

Die anwaltliche Gruppenvertretung bei „gleichgelagerten Interessen“ gemäß §397b StPO-E stößt auf eine Vielzahl rechtlicher und tatsächlicher Bedenken.

Die Darlegung der Interessen wird in der Praxis ein Problem darstellen. Es stellt sich die Frage, wie und durch wen eine Prüfung gleichgelagerter Interessen stattfinden soll; Nebenklagevertreter*innen sind Interessenvertreter*innen. Sie haben die Interessen der Mandanten und Mandantinnen im Ermittlungsverfahren und im Prozess sowie in weiteren Instanzen zu vertreten. Es ist dabei nicht üblich, die Interessen im Verfahren darzulegen. Zudem sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Auch bei mehreren Opfern einer Tat können die Interessen unterschiedlich gelagert sein. Zum Beispiel kann das Ziel *ein möglichst schneller Verfahrensverlauf* dem Interesse auf *möglichst detaillierte Aufklärung* und der *Hoffnung auf eine hohe Strafe* gegenüberstehen.

Innerhalb eines Prozesses kann eine zuvor nicht absehbare Dynamik entstehen. Beispielsweise wenn sich mehrere Betroffene welche im selben Ermittlungsverfahren als Zeugen aussagen gegenseitig belasten oder sich während der Ermittlungen bzw. im Verfahren die Rolle von Beteiligten ändert, weil sich z.B. der Tatbestand der Beihilfe ergibt. Auch bei Personen, die im gleichen Tatzeitraum betroffen waren besteht das Problem der Interessenkollision. Es kann dann nicht mehr von gleichgelagerten Interessen ausgegangen werden.

Zudem soll das Gericht bei **bereits bestellten** Nebenklagevertreter*innen, eine gemeinsame Nebenklagevertretung bestimmen können. Gerade in Delikten welche eine Beiordnung ermöglichen wird von einer hohen Belastung der verletzten Zeugen/ Zeuginnen ausgegangen. Die freie Auswahl des Nebenklagevertreters /der

Nebenklagevertreterin ihres Vertrauens, wird jedoch massiv eingeschränkt bzw. ist selbst nach Beiordnung keine Rechtssicherheit vorhanden, solange es die Möglichkeit einer Gruppenvertretung gibt.

Auch die Möglichkeit, dass auf eigene Kosten eine Nebenklagevertreter*in bestellt werden kann, ist nicht zu begrüßen: Sie führt zu einer Ungleichbehandlung der Opfer, da es von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig gemacht wird, ob sie sich eine eigene Nebenklagevertretung ihres Vertrauens leisten können.

Der Zeit- und Arbeitsaufwand erhöhen sich wenn Zeugen/ Zeuginnen der deutschen Sprache nicht mächtig sind und daher Dolmetscher*innen zu Besprechungsterminen hinzugezogen werden müssen. Auch dies wäre für eine Gruppenvertretung, welche mehrere Betroffene vertreten würde, kaum zeitlich und ohne Qualitätsverlust zu machen.

Die Nebenklagevertreter*innen und somit auch die Gruppenvertretung sind (leider) keine notwendigen Prozessbeteiligten. Damit kann auch in Abwesenheit verhandelt werden. Ist eine Gruppenvertretung krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen zwingend verhindert so ist gleich für mehrere Nebenkläger*innen die anwaltliche Vertretung und Interessenwahrnehmung nicht sichergestellt. Dies gilt gerade auch deswegen, da für das erkennende Gericht bis dato Terminverhinderungen des Nebenklagevertreter nicht zu beachten sind.

- **zu Punkt 3 Stärkung des Opferschutzes**

- **Eckpunkt 2 Ausweitung der Nebenklagevertretung auf alle Vergewaltigungstatbestände**

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Beiordnung der Nebenklagevertretung auf alle Vergewaltigungsfälle vorgesehen ist. Unklar ist im Entwurf, ob die Beiordnung nach §80 JGG mit der Änderung ebenfalls geregelt ist oder es hier noch einer zusätzlichen Änderung bedarf.

- **Eckpunkt 12 Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung**

Die Ausweitung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren auf zur Tatzeit erwachsene Verletzte ist dem Grunde nach zu begrüßen. Nach unserer Auffassung müsste vor einer Zustimmung, eine rechtliche wie auch psychosoziale Unterstützung gewährleistet sein. Dies kann nur durch ei-

nen rechtlichen Beistand und eine psychosoziale Prozessbegleitung gewährleistet werden.

Die psychosoziale Prozessbegleitung informiert über eventuelle psychosoziale Auswirkungen und unterstützt in der Schaffung eines sicheren Rahmens. Sie kann in der Abklärung hilfreich sein, ob eine richterliche Videovernehmung für die Verletzten je nach Tat eine zusätzliche Belastung und damit evtl. keine unmittelbar zeugenschonende Maßnahme darstellt.

In diesem Zusammenhang ist auch die geplante Erfordernis des „sofortigen“ Widerspruchs gegen die Vorführung in der Hauptverhandlung kritisch zu hinterfragen. Sie ist unangemessen kurz, vor allem unter Berücksichtigung dessen, dass sich die Zeugen/ Zeuginnen gerade intensiv mit der Tat auseinandersetzen mussten und in den wenigsten Fällen in der Lage sind, eine klare Entscheidung unmittelbar nach der Vernehmung zu treffen.

Die Aufklärung über bestehende rechtliche Möglichkeiten, z.B. einer Weitergabe der Bild-Ton-Aufzeichnung an die Verteidigung zu widersprechen sollte die Aufgabe des rechtlichen Beistandes (§ 58a Abs. 2, S. 6 StPO) sein.

Der rechtliche Beistand wie auch die psychosoziale Prozessbegleitung sind wesentliche Bestandteile zur Stabilisierung der Zeuginnen und Zeugen in der Vor- und auch Nachbereitung einer richterlichen Videovernehmung.

- **zu Punkt 4 Einführung eines Gerichtsdolmetschergesetzes**
- **Eckpunkt 9 Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscher**

Die angedachte Schaffung eines Gerichtsdolmetschergesetzes befürworten wir sehr. Vor allem unter dem Aspekt einheitlicher Qualitätsstandards und Regelungen und den damit verbundenen Anforderungen.

7. Oktober 2019

Der Vorstand des BPP e.V.